



Dachverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungen

An die  
Österreichische Zahnärztekammer  
Kohlmarkt 11/6  
1010 Wien

Dr. Johannes Gregoritsch  
T + 43 (0) 1 / 711 32-3302  
johannes.gregoritsch@sozialversicherung.at  
Zl. VMDI/VPA-61.4:61.5/21 Gj

Wien, 29. November 2021

Betreff: Digitalisierung von Modellen gem. § 26 Abs 2 KFO-GV / Verwendung  
FUS-KFO

Sehr geehrter Herr Präsident OMR DDr. Gruber, sehr geehrter Herr KAD HR Dr.  
Krainhöfner!

Nach § 26 Abs 2 KFO-GV besteht für VertragskieferorthopädInnen die  
Verpflichtung zur Durchführung der gemeinsamen Qualitätssicherung digitalisierte  
Anfangs- und Endmodelle an den zuständigen Krankenversicherungsträger zu  
übermitteln. Diese Verpflichtung bestand ursprünglich bereits ab 01.01.2021, wurde  
jedoch in gegenseitigem Einvernehmen um ein Jahr verschoben und tritt daher ab  
01.01.2022 in Kraft.

**Im Zuge der nächsten Gesamtvertragsänderungen soll Folgendes  
(rückwirkend) geregelt und im Vorgriff darauf ab 01.01.2022 umgesetzt  
werden:**

VertragsbehandlerInnen haben ab 01.01.2022 zur Durchführung der gemeinsamen  
Qualitätssicherung nach § 26 KFO-GV dem jeweils zuständigen  
Krankenversicherungsträger die erforderlichen Unterlagen und Modelle in digitaler  
Form über das Formularübermittlungsservice FUS-KFO zu übermitteln.

Falls die entsprechende Ausstattung für die Digitalisierung von Modellen beim  
Vertragsbehandler/der Vertragsbehandlerin nicht zur Verfügung steht, können bis  
längstens 30.06.2022 ersatzweise Panoramaröntgenbilder und Fotos intra- und  
extraoral via FUS-KFO übermittelt werden. Von VertragsbehandlerInnen, die am  
30.06.2022 das 64. Lebensjahr erreicht oder bereits überschritten haben, können

Gj/

auch nach dem 30.06.2022 ersatzweise Panoramaröntgenbilder und Fotos intra- und extraoral via FUS-KFO übermittelt werden.

Unterlagen wie etwa Behandlungspläne, Anträge, etc. sind von allen VertragsbehandlerInnen ab 01.01.2022 in digitaler Form über das Formularübermittlungsservice FUS-KFO an den jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger zu übermitteln. Diese Verpflichtung gilt unabhängig vom Lebensalter des Vertragsbehandlers/der Vertragsbehandlerin.

WahlbehandlerInnen haben die Möglichkeit, nach Einrichtung des eCard-Systems ihre Anträge und Modelle analog den Regelungen für VertragsbehandlerInnen zu übermitteln. Ist die Einrichtung des eCard-Systems in Einzelfällen nicht möglich, kann nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Krankenversicherungsträgers die Übermittlung über andere geeignete technische Wege erfolgen.

Um die reibungslose Umsetzung sicherzustellen, würden wir vorschlagen, alle Vertrags- und WahlbehandlerInnen in einer gemeinsamen Aussendung zeitnahe über die vorgesehenen Abläufe zu informieren.

Wir ersuchen um Bestätigung bzw. Zustimmung zu den oben dargestellten Vorgehensweisen, indem Sie seitens der ÖZÄK von den erhaltenen zwei Ausfertigungen dieses Schreibens eine von Ihnen unterzeichnete Ausfertigung an den Dachverband zurücksenden.

Dachverband der  
Sozialversicherungsträger

Österreichische Zahnärztekammer

  
  
OMR DDr. Hannes Gruber  
Präsident  
